



Stadt Pirmasens

2. Teilstudie des Flächennutzungsplans FNP(2020)-Ä 002(P207)



Zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und deren Abwägung

nach § 6a BauGB

STAND: 03.09.2021

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 03.09.2021

Inhalt

1	Ziele und Zwecke des Bebauungsplans, Planungsalternativen	3
2	Wesentliche Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	3
2.1	Beteiligung der Öffentlichkeit	3
2.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	4
3	Umweltbelange sowie deren Berücksichtigung in der Teilstudie	5
3.1	Mensch – gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	5
3.2	Natur und Landschaft – insbesondere Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	5
3.3	Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima	6
3.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	7

1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplans, Planungsalternativen

Die südlichen Böschungen und der Plateaubereich der ehemaligen HMD Deponie Ohmbachtal in Pirmasens sollen zur Nutzung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaik genutzt werden.

Da Photovoltaikanlagen, anders als Anlagen zur Windenergienutzung, nicht privilegiert im Sinne des § 35 BauGB sind, kann Baurecht nur über einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Pirmasens vom 28.03.2020 stellt die gesamte Deponiefläche als „Fläche für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen“ dar. Der geplante Bebauungsplan weist die Fläche als „sonstiges Sondergebiet - Freiflächenphotovoltaik“ aus. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich erforderlich.

Es ist vorgesehen, die Fläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen „Freiflächenphotovoltaik“ auszuweisen. Darüber hinaus wird die Fläche nachrichtlich als „Deponie Bestand“ gekennzeichnet.

Die 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans P 207 vorgenommen. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Flächen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik vorzubereiten. Das Ziel wird durch die Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes konkretisiert.

Vergleichbar geeignete, verfügbare und bereits erschlossene Flächen für eine vergleichbare Anlage finden sich in der näheren und weiteren Umgebung nicht. Alternativen würden bisher weniger vorbelastete Flächen beanspruchen und dadurch entsprechend stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft oder auch den Verlust hochwertiger Landwirtschafts- oder Grünlandflächen nach sich ziehen. Es wurden daher keine weiteren Standorte im Sinne einer Alternative für das Vorhaben geprüft.

2 Wesentliche Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes P 207 „Solarpark Ohmbach“ auf dem Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie der Stadt Pirmasens wurde das vollständige Verfahren mit frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB, frühzeitiger Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB, Offenlage nach § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie eine Umweltprüfung durchgeführt.

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dabei wurde der Vorentwurf der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Foyer des Bauamtes ausgelegt sowie im Geoportal des Landes und auf der Internetseite der Stadt Pirmasens eingestellt. Dabei ging eine Stellungnahme (Jugendstadtrat) ein, in der jedoch keine Einwände vorgebracht wurden.

In der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In dieser Zeit wurden keine Stellungnahmen, keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

2.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

In der Zeit vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt (Scoping). Dabei wurden mit Mail vom 11.01.2021 im Rahmen des elektronischen Beteiligungsverfahrens 49 Behörden und Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. 29 Behörden haben sich beteiligt. Stellungnahmen wurden von mehreren Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

Aufgrund der Stellungnahme der **Planungsgemeinschaft Westpfalz** wurde der Quellenverweis zum Raumordnungsplan Westpfalz aktualisiert. Die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz führt zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme zur Erosionssicherheit.

Das **Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz** macht in ihrer Stellungnahme auf die nicht mehr aktuelle Plangrundlage der Liegenschaftskarte und fehlender Quellenangaben aufmerksam. Daraufhin wurden die Plangrundlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aktualisiert und fehlende Quellenangaben ergänzt.

Das **Garten- und Friedhofsamt** forderte die Vorlage eines Umweltberichts und eines Fachbeitrag Naturschutz. Beide Unterlagen wurden zwischenzeitlich erstellt.

Der **Landesbetrieb Mobilität** forderte in seiner Stellungnahme, dass eine Gefährdung des Verkehrs durch Blendwirkung ausgeschlossen werden muss. Infolgedessen wurden vom Vorhabenträger eine Blendanalyse (Ingenieurbüro JERA, Ilmenau, vom 12.04.2021) eingeholt.

Die Stellungnahme der **SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz** führt zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme zur Erosionssicherheit (Intecus, Potsdam, vom 31.03.2021).

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie** merkte an, dass bei Eingriffen in den Boden archäologische Funde zu melden sind, und verweist auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Die **Direktion Landesdenkmalpflege** führte aus, dass Anlagen des Westwalls betroffen sein könnten. Nach Rückspreche konnte jedoch bestätigt werden, dass durch die oberflächlichen Eingriffe innerhalb der Rekultivierungsschicht der Deponie keine Betroffenheit besteht.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** gab in seiner Stellungnahme Hinweise zu berücksichtigenden einschlägigen Regelwerken bei Eingriffen in den Baugrund. Diese wurden ebenfalls unter die Hinweise ohne Festsetzungscharakter in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgenommen.

In der Zeit vom 19.07.2021 bis 20.08.2021 wurde die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** durchgeführt.

Dabei wurden 21 Behörden und Träger öffentlicher Belange angeschrieben, wovon 13 antworteten.

Die Stellungnahmen enthielten keine Bedenken oder nur allgemeine Hinweise, so dass eine Änderung des Entwurfs nicht erforderlich war.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Abwägung zusammenfassend dargestellt:

Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie merkte an, dass keine archäologischen Fundstellen im Geltungsbereich bekannt sind. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes einzuhalten. Da die PV-Anlage auf der rekultivierten Deponie Ohmbach errichtet werden soll und die Bodeneingriffe innerhalb der 1 m

mächtigen Rekultivierungsschicht erfolgen, können Beeinträchtigungen von archäologischen Objekten ausgeschlossen werden

Beteiligung von Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 wurden die Stadt Zweibrücken, die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land, die Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben, die Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben und die Verbandsgemeinde Zweibrücken Land beteiligt. Von drei beteiligten Nachbargemeinden gingen Stellungnahmen ein. In den Stellungnahmen wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Parallel zur Behördenbeteiligung vom 19.07.2021 – 20.08.2021 erfolgte keine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden, da aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung keine erneute Beteiligung gewünscht wurde.

Beteiligung der Naturschutzverbände gem. § 18 mit § 63 BNatschG

Parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 wurden 13 Naturschutzverbände beteiligt, wovon zwei eine Stellungnahme abgaben.

In diesen Stellungnahmen wurden keine Einwände oder Bedenken vorgetragen.

Parallel zur Behördenbeteiligung vom 19.07.2021 – 20.08.2021 wurden 13 Naturschutzverbände beteiligt, wovon keiner geantwortet hat. Somit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

3 Umweltbelange sowie deren Berücksichtigung in der Teilfortschreibung

3.1 Mensch – gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik verursacht keinerlei Emissionen von Schadstoffen und Lärm. Beeinträchtigungen durch eine Blendwirkung der PV-Anlage können nach der vorliegenden Blendanalyse ebenfalls ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Teiländerung des FNP nicht zu erwarten.

3.2 Natur und Landschaft – insbesondere Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die Änderung der Darstellungen im FNP wird eine zusätzliche Versiegelung/Teilversiegelung von Flächen vorbereitet, die zu einer Minimierung der ökologischen Wertigkeit der Flächen führen wird. Im vorliegenden Fall führt die Überstellung der vorhanden Grünlandvegetation mit Modulen zu einer Veränderung der Standortbedingungen. Die Wertminderung wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Die Bilanzierung wurde im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans P 207 aufgestellt.

Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes erarbeitet und festgesetzt.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt, Pflanzen und biologische Vielfalt werden aufgrund der Vorbelastungen nicht als erheblich eingestuft.

Auf Grund des Ergebnisses der Artenschutzvorprüfung ist eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planvorhaben sowie sonstige Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG, die der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen könnten, derzeit nicht erkennbar. Im Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan P 207 werden detaillierte Aussagen zum Artenschutz getroffen.

Durch die Änderung der Flächenausweisung wird sich das Landschaftsbild verändern. Die hinzukommende PV-Anlage wird im Bereich der Deponieböschungen und dem Plateaubereich errichtet. Bedingt durch die besondere Reliefsituation und der umgebenden Baum- und Waldbestände kommt es zu nur einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes. Die Fernwirkung ist gering.

3.3 Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima

Boden

Das geplante Sondergebiet deckt sich mit der ehemaligen Hausmülldeponie Ohmbach. Natürliche Bodenverhältnisse sind nicht betroffen. Die geplante PV-Anlage erfordert keine flächigen Abgrabungen. Da die Deponie bereits mit einer Kunststoffdichtungsbahn abgedichtet/versiegelt ist, kommt es durch die geplante PV-Anlage nicht zu einer Bodenneuversiegelung.

Insgesamt werden die Böden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine entsprechend schonende Vorgehensweise wird schon deshalb notwendig sein, um die Funktion der Oberflächenabdichtung nicht zu beeinträchtigen.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden als weniger erheblich eingestuft

Fläche

Durch die Wahl des vorbelasteten Deponiestandortes wird keine zusätzliche Fläche für die PV-Anlage beansprucht. Es handelt sich um eine sinnvolle Nachnutzung der rekultivierten Deponieoberfläche ohne erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen.

Wasser

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik kommt es nur zu geringfügigen zusätzlichen Versiegelungen von Bodenflächen. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Oberflächenabflüsse und Grundwasserneubildungsarten im Plangebiet zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich eingestuft.

Luft und Klima

Negative Auswirkungen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind nicht zu erwarten. Das Gebiet lässt keine besonderen Funktionen für das Lokalklima und/ oder Luftaustauschprozesse erkennen.

Ungeachtet dessen lassen auch die tischartigen Photovoltaikmodule nicht erwarten, dass sich diesbezüglich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft ergeben. Durch die PV-Anlage kann eine erhebliche CO₂-Einsparung erreicht werden.

3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich können Auswirkungen auf Kulturgüter ausgeschlossen werden. Die geplanten Modulflächen befinden sich alle auf der rekultivierten Deponieoberfläche. Bodeneinriffe finden nur innerhalb der ein Meter mächtigen Rekultivierungsschicht statt. Hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Sachgütern sind in erster Linie die Sicherheitseinrichtungen der Deponie zu nennen.